Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 27. November 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 60
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbeschluss des Landtages – Kundmachung – Geschäftsordnung der Landes-Zielsteuerungskommission des Landesgesundheitsfonds Vorarlberg – Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Kirchenäcker“ in der Gemeinde Ludesch

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Kirchenäcker“ in der Gemeinde Ludesch, Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 48/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 1 entfällt die Wortfolge „In EZ 1056: GST-NR 994/1; Theresia Pfefferkorn geb. Bertsch 1/1“.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat
Mag. Marco Tittler

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen in der Wildregion 5.1 (Bregenz) in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. a und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, und § 12 Abs. 1 lit. a und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, gilt im Interesse der Volksgesundheit und zum Schutz der Tierwelt in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 in der Wildregion 5.1 (Bregenz) folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Nil- und Rostgänse dürfen in den Jagdjahren 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 in der Wildregion 5.1 (Bregenz) jeweils im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Jänner bejagt werden.

(2) Die Bejagung von Nil- und Rostgänsen ist auch innerhalb von Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten erlaubt. Die einzelnen Schutzgebietsverordnungen, wie beispielsweise die Einhaltung von Sperrzonen für die Wasservogeljagd, sind weiterhin gültig und einzuhalten.

(3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(4) Sollte es zu Meldungen vom Regionsmanagement bezüglich Störung von im Gebiet besonders schützenswerten Vogelarten kommen, welche auf die Abschüsse zurückzuführen sind oder durch jene zusätzlich verstärkt werden, sind jene kritischen Bereiche zukünftig zu meiden.

(5) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Schusszeit dürfen Nil- und Rostgänse nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bejagt werden.

§ 2

Informations- und Meldepflicht

(1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren.

(2) Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 66 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.2 (Klostertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 15 Stück Kahlwild in der Wildregion 2.2 (Klostertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 23 Stück Kahlwild in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 39 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 102 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 69 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 59 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 34 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes wird verordnet:

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 38 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg) angeordnet.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 38 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.3 (Saminatal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes wird verordnet:

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2020 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 26 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.3 (Saminatal) angeordnet.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 26 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

---

37. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 24. November 2020

BESCHLÜSSE:

Der Hofer KG wird die Durchführung einer Sammlung in allen Hofer-Filialen vom 30. November 2020 bis 5. Dezember 2020 bewilligt.

Der Stadt Feldkirch (Feuerpolizeiliche Aufwendungen 2018 und 2019, Beitrag aus dem Landesfeuerwehrfonds), der Gemeinde Langen (Zu- und Umbau bei Feuerwehrgerätehaus, Beitrag aus dem Landesfeuerwehrfonds), der Marktgemeinde Lustenau (Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr, Beitrag aus dem Landesfeuerwehr- bzw. Katastrophenfonds), der Stiftung Jupident (Lern & Sprachraum, Betriebs- und Erhaltungskosten im Schuljahr 2020/2021), verschiedenen Tiroler Schülerheimen (Landesbeiträge 2020 für Vorarlberger Schülerinnen und Schüler), verschiedenen Antragstellern (Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in

elementarpädagogischen Einrichtungen für das 2., 3. und 4. Quartal 2020, Förderung der Corona-Gefahrenzulage in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schülerbetreuungseinrichtungen laut Mindestlohntarif und Förderung für Tageselternbetreuung, Förderung von Personal in elementarpädagogischen Einrichtungen bei den Ampelfarben „orange“ und „rot“ (COVID-19), Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, Entwicklung und Kommunikation der Winterstrategie Tourismus), der Zisterzienserabtei Wettingen-Mehrerau (Sanierung der Fassade und der Dachverglasung des Schulgebäudes des Gymnasiums Collegium Bernardi), dem Ski-Club Arlberg (Durchführung des Weltcups in Zürs vom 26. bis 27. November 2020), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Berufsförderndes Kurswesen und Konsumentenberatung), der Vorarlberg Tourismus GmbH (Leistungskäufe Österreich Werbung 2020), der Gemeinde Tschagguns (Kristaweg Steinschlagschutz, Projekt 2020, Forsttechnischer Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung), dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland (Wasserversorgungsanlage, Zone Koblach, Notverbund mit WG Rankweil über Weitried, BA 11.2) und der Montafonerbahn AG (8. mittelfristiges Investitionsprogramm, Verlängerungsjahr 2020) werden Beiträge gewährt.

Den Vorarlberger Gemeinden wird zur Abfederung von COVID-19-bedingten Einnahmenausfällen eine Soforthilfe gewährt.

Das Anteilsverhältnis zwischen strukturstärkenden und besonderen Bedarfszuweisungen wird für das Jahr 2020 mit 37 zu 63 festgelegt und an 91 anspruchsberechtigte Gemeinden die zweite Rate der strukturstärkenden Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Dem Bezug der Messehallen für die Unterbringung des Infektionsteams sowie der COVID-19-Teststation und der Infektionsordination wird zugestimmt.

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH Vorarlberg wird zugestimmt.

Ein Bauvorhaben der VOGEWOSI wird trotz Überschreitung der Kostengrenze der aktuellen Neubauförderungsrichtlinie 2020/2021 für den öffentlichen Wohnbau zusätzlich zum Wohnbauförderungskredit in Form eines bezuschussten Bankkredits mit einem bedingt zins- und tilgungsfreien Kredit gemäß § 8 Abs. 3 der Neubauförderungsrichtlinie 2020/2021 für den öffentlichen Wohnbau unterstützt.

Der Rechnungsabschluss 2019 des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene wird genehmigt.

Der Neuregelung der Finanzierung der Rechtsträgeranteile an den Betriebsabgängen des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene in den Jahren 2019 bis 2021 wird zugestimmt.

Der Übernahme der Kosten zur Bewältigung/Eindämmung der Corona-Pandemie für das Österreichische Rote Kreuz, Landessstelle Vorarlberg, wird zugestimmt.

Der Begleichung der Laborrechnungen des Landeskrankenhauses Feldkirch (COVID-19-Test) wird zugestimmt.

Die Förderung und Weiterentwicklung der von der Schloss Hofen Wissenschafts- und Weiterbildungs-GmbH durchgeführten Vorbereitungskurse für das Aufnahmeverfahren zum Studium für Human- oder Zahnmedizin wird befürwortet und der Übernahme der Kosten für die im Jahr 2020 durchgeführten Vorbereitungskurse zugestimmt.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kojen-Moos" in Riefensberg wird erlassen.

Die Videofilm-Aktualisierung eines Teilnetzes der Landesstraßen mit dem System RMS Straßendatenbank für das Jahr 2020 wird vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung einer Schneefrässchleuder mit Geräteträger und der Auftrag zur Lieferung eines Kehrmaschinen – Aufbaus werden vergeben.

Der Kooperation der Abteilung Wasserwirtschaft mit der Inatura mit dem Ziel der Umgestaltung des Ausstellungsteiles Wald - Wiese und der Erstellung der Sonderausstellung Bodensee wird zugestimmt.

Den Rechtsträgern von elementarpädagogischen Einrichtungen und Schülerbetreuungen werden die aufgrund der Corona-Krise tatsächlich entgangenen Elternbeiträge teilweise abgegolten.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-410-5/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes

Der Landtag hat am 18. November 2020 ein Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 13. Jänner 2021, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse https://vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Gemäß § 46 c Abs. 3 2. Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 19. November 2020 gegenüber der Alpe Dalaaser Spullers eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, hinsichtlich des Einbaues von aus dem Spullerbach entnommenen Materials auf Flächen der Alpe Spullers auf GST-NR 2086/1 GB Dalaas erlassen, auf welchen die vollkommen geschützte Orchideenart „Breitblättriges Knabenkraut“ (Dactylorhiza majalis) vorkommt. Es wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass dadurch eine Verschlechterung der derzeitigen Situation nicht zu erwarten ist, es war deshalb wie im Spruch zu entscheiden.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-117/2020, ist unter nachstehendem Link:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/dalaas-alpe-dalaaser-spullers?article_id=737766

bis zum 21. Dezember 2020 abrufbar.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Sarah Neurauter

Geschäftsordnung
der Landes-Zielsteuerungskommission des Landesgesundheitsfonds Vorarlberg

Geltungsbereich
§ 1

Diese Geschäftsordnung gilt für die Tätigkeit der Landes-Zielsteuerungskommission des Landesgesundheitsfonds Vorarlberg.

Einberufung von Sitzungen
§ 2

(1) Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission werden von dem für das Krankenanstaltenrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung sowie dem/der jeweils Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse als gemeinsame vorsitzende Personen nach Bedarf einberufen, soweit Sitzungstermine nicht bereits im Voraus festgelegt werden (Abs. 2).
(2) Sitzungstermine sind möglichst am Ende einer vorangehenden Sitzung zu erörtern. Nach Möglichkeit ist eine längerfristige Terminplanung vorzunehmen.
(3) Eine Einberufung hat auch binnen vier Wochen zu erfolgen, wenn dies mindestens vier Mitglieder der Landes-Zielsteuerungskommission unter gleichzeitiger Angabe des Grundes verlangen.

Einladung zur Sitzung
§ 3

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen sind nachweislich spätestens vierzehn Kalendertage vor dem Sitzungstag unter Angabe von Ort, Beginn und der von den vorsitzenden Personen erstellten Tagesordnung auszusenden.
(2) Der Einladung sind so weit wie möglich bereits die schriftlichen Sitzungsunterlagen beizulegen.
(3) Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann ausnahmsweise aus einem wichtigen Grund verzichtet werden.
(4) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich sein Ersatzmitglied und die vorsitzenden Personen zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch die vorsitzenden Personen ist nicht erforderlich.

Vertraulichkeit der Sitzungsunterlagen
§ 4

Sitzungsunterlagen dürfen von Sitzungsteilnehmern außerhalb ihrer Funktion nur dann verwendet werden, wenn
- es von der Landes-Zielsteuerungskommission genehmigt wurde oder
- wenn es sich um Unterlagen handelt, die schon aus anderen Gründen außerhalb der Landes-Zielsteuerungskommission zugänglich sind.

Sitzungseröffnung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit
§ 5

(1) Die vorsitzenden Personen eröffnen die Sitzung und stellen die Beschlussfähigkeit fest. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, können die vorsitzenden Personen den Sitzungsbeginn verschieben.
(2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Zahl der Sitzungsteilnehmer im Beschlusszeitpunkt (Abgabe der letzten Stimme). Die Zahl der Teilnehmer zu Sitzungsbeginn bewirkt nicht die Beschlussfähigkeit während der gesamten Sitzung.

Tagesordnung
§ 6

(1) Die Tagesordnung ist von den vorsitzenden Personen gemeinsam zu erstellen (§ 3).
(2) Die Tagesordnung ist von den vorsitzenden Personen zu Sitzungsbeginn der Landes-Zielsteuerungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Jede Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten.
(3) Durch Beschluss der Landes-Zielsteuerungskommission kann die Tagesordnung geändert werden, bevor in sie eingegangen wird.

(4) Jedenfalls als Tagesordnungspunkt vorzusehen sind erlassene Verfügungen der vorsitzenden Personen, weil die Landes-Zielsteuerungskommission nicht rechtzeitig zusammentreten konnte.

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
§ 7

(1) Die Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission sind nicht öffentlich.
(2) Auskünfte über Sitzungen dürfen nur im Rahmen des Auskunftspflichtgesetzes gegeben werden. Sitzungsunterlagen, Teilnehmerlisten und Protokolle dürfen bei einer Auskunftsbearbeitung nicht bzw. nur dann weitergegeben werden, wenn dies (für Sitzungsunterlagen) nach § 4 zulässig ist.

Sitzungsteilnahme
§ 8

(1) Auskunftspersonen oder Sachverständige dürfen nur ausnahmsweise und nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie nur dann an einer Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission teilnehmen, wenn dadurch die Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht gefährdet wird.
(2) Die vorsitzenden Personen können Bedienstete der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung mit der Besorgung der Angelegenheiten des Vorarlberger Gesundheitsfonds betrauten Abteilung sowie Bedienstete der Sozialversicherung zu den Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission beiziehen. Die Koordinatoren sind zu den Sitzungen beizuziehen.

Anträge
§ 9

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, an die vorsitzenden Personen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge sind spätestens einundzwanzig Tage vor der Sitzung unter Anschluss geeigneter Unterlagen schriftlich in jeder technisch möglichen Form (z.B. Telefax, E-Mail) an die von den vorsitzenden Personen bekanntzugebenden Kontaktdaten einzubringen.

Sitzungsunterlagen und Berichterstattung
§ 10

(1) Die Sitzungsunterlagen zu den Anträgen werden von den Koordinatoren (§ 26 Landesgesundheitsfondsgesetz) zur Versendung freigegeben.
(2) Ebenso werden die in den Sitzungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Bericht erstattenden Personen von den Koordinatoren gemeinsam festgelegt.

Leitung und Durchführung der Sitzungen
§ 11

(1) Die Leitung der Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission obliegt abwechselnd dem für das Krankenanstaltenrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem/der Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse, wobei sich der/die Vorsitzende des Landesstellenausschusses hierbei jeweils mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden abwechselt. Aus der Sitzungsleitung ergeben sich keine besonderen Rechte. Ist die die Sitzung nicht leitende vorsitzende Person mit einer Maßnahme der die Sitzung leitenden vorsitzenden Person nicht einverstanden, so kann sie ihr widersprechen und ist das Einvernehmen zu dieser Maßnahme zwischen den vorsitzenden Personen herzustellen.
(2) Die die Sitzung leitende Person bestimmt die Reihenfolge, in der innerhalb der einzelnen Tagesordnungspunkte über die Anträge zu beraten ist. Sie hat in klarer Weise auf die Voraussetzungen für die Beschlussfassung hinzuweisen.
(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen. Die die Sitzung leitende Person hat den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu erteilen. Dabei sind Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vorzuziehen. Jedes Mitglied hat weiters das Recht, in der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Anträge sind so zu fassen, dass eine Abstimmung über deren Annahme oder Ablehnung möglich ist.
(4) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über einen Gegenantrag vor dem Hauptantrag und über einen Zusatzantrag nach dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt die die Sitzung leitende Person, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist.
(5) Die die Sitzung leitende Person hat darauf zu achten, dass die Sitzungen in Ruhe und Ordnung abgewickelt und die Bestimmungen der Geschäftsordnung eingehalten werden.

Fassung der Beschlüsse
§ 12

(1) Beschlüsse werden durch die Zustimmung der Kurie des Landes und der Kurie der Sozialversicherung gefasst. Jede Kurie hat eine Stimme. Für die Kurie des Landes gibt das für das Krankenanstaltenrecht zuständige Mitglied der Landesregierung die Stimme ab. Für die Kurie der Sozialversicherung gibt das nach den bundesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied die Stimme ab.
(2) Die Stimme des Landes bestimmt sich nach der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kurienmitglieder, jene der Sozialversicherung nach den bundesrechtlichen Vorschriften. Schriftlich abgegebene Stimmen sind ungültig.
(3) Jeder Beschluss hat alle wesentlichen Merkmale der geplanten Vorgangsweise zu enthalten. Der Beschluss kann auf Entwürfe und Konzepte verweisen, wenn diese Schriftstücke zu den Sitzungsunterlagen gehören.
(4) Die Willensbildung innerhalb der Kurien erfolgt durch Erheben der Hand.
(5) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Willensbildung innerhalb der Kurien unberücksichtigt. Wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden, ist Einstimmigkeit auch bei Stimmenthaltungen gegeben.
(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.
(7) Das Abstimmungsergebnis stellt die die Sitzung leitende Person fest.

Umlaufbeschlüsse
§ 13

(1) Die Landes-Zielsteuerungskommission kann zu folgenden Angelegenheiten im Umlaufverfahren gültige Beschlüsse fassen:
   1. Monitoringberichte gem. § 6 lit. c LGFG
   2. Mitwirkung in Verfahren nach Maßgabe des Spitalgesetzes gem. § 6 lit.f LGFG

(2) Mit Beschluss der Landes-Zielsteuerungskommission können weitere Angelegenheiten einer Beschlussfassung im Umlaufwege übertragen werden.
(3) Voraussetzung für Umlaufbeschlüsse ist, dass die beiden Kurien (§ 12) der Beschlussfassung im Umlaufwege unter Übermittlung der von den Koordinatoren freigegebenen Berichte (§ 10 Abs. 1) zustimmen.
(4) Umlaufbeschlüsse sind mittels eines Beschlussformulars durchzuführen, auf dem unterhalb des Antrages
   1. die Zustimmung oder Ablehnung zur Abstimmung im Umlaufwege
   2. die Zustimmung oder Ablehnung zum Antrag

   durch jeweiliges Ankreuzen sowie Unterfertigung des Formulars möglich ist. Die beiden Kurien haben unter Anwendung der Regelungen gem. § 12 Abs. 1 und 2 spätestens 10 Arbeitstage nach Zustellung der Aufforderung ihre Stimme bei der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail abzugeben, wobei das Dokument die eigenhändige Unterschrift aufweisen muss. Wird die Beschlussfassung im Umlaufwege von einer der beiden Kurien abgelehnt, ist unverzüglich eine Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission einzuberufen (§ 2 Abs. 3).

Bericht über Verfügungen der vorsitzenden Personen
§ 14

Wenn die vorsitzenden Personen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landes-Zielsteuerungskommission fallen, bei Gefahr im Verzug eine vorläufige Verfügung getroffen haben, haben sie dies unter Angabe der Gründe in der nächstfolgenden Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission zu berichten und die Genehmigung der Landes-Zielsteuerungskommission einzuholen.

Aufnahme von Niederschriften
§ 15

(1) Über die Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:
   a) Ort und Tag der Sitzung;
   b) die Namen der vorsitzenden Personen, der anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und der sonst anwesenden berechtigten Vertreter sowie die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder oder Ersatzmitglieder;
   c) die Namen der anwesenden Experten (§ 8);
   d) die Tagesordnung;
   e) den genauen Inhalt der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

(2) Die Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Mitglieder können weiters verlangen, dass einzelne von ihnen im Rahmen der Beratungen abgegebene Wortmeldungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(4) Die Niederschrift ist von den vorsitzenden Personen zu unterfertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist in schriftlicher Form (auch per E-Mail) den Mitgliedern bis spätestens drei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift können an die vorsitzenden Personen binnen vier Wochen ab Eingang der Niederschrift bei den Mitgliedern erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Landes-Zielsteuerungskommission.

Bürogeschäfte der Landes-Zielsteuerungskommission

§ 16

(1) Die Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission werden von den beiden Koordinatoren gem. § 26 LGFG wahrgenommen.

(2) Wenn und gegebenenfalls solange

1. die von der Landesregierung namhaft gemachte Koordinatorin oder Koordinator mit der Person der bestellten Geschäftsführerin oder Geschäftsführers ident ist und
2. von der Landesregierung eine zweite Geschäftsführerin oder ein zweiter Geschäftsführer ernannt ist, welcher mit der Person der Koordinatorin oder Koordinators aus dem Bereich der Sozialversicherung ident ist, führen beide Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung), die laufenden Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission – unbeschadet § 26 Abs. 3 LGFG - gemeinsam durch.

(3) Hinsichtlich der Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsführung gem. Abs. 2 haben die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemeinsam einen Entwurf für eine Büroordnung und Aufgabenverteilung zu erstellen, welche von der Landes-Zielsteuerungskommission gem. § 22 Abs. 4 LGFG zu beschließen ist.

Schlussbestimmungen

§ 17

Diese Geschäftsordnung gilt ab Beschlussfassung durch die Landes-Zielsteuerungskommission.

Für den Landesgesundheitsfonds
Die Vorsitzende der Landeszielsteuerungskommission
Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc

Für den Landesgesundheitsfonds
Der Vorsitzende der Landeszielsteuerungskommission
Dr. Jürgen Kessler

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jahresdurchschnitt 2019	142,8	152,0	198,3	310,0	541,0	5958
Juni 2018	140,7	149,8	195,4	305,4	533,1	5871
Juli 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
August 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
September 2018	141,5	150,6	196,5	307,2	536,1	5904
Oktober 2018	141,9	151,1	197,1	308,0	537,6	5921
November 2018	142,2	151,3	197,4	308,6	538,6	5932
Dezember 2018	142,3	151,5	197,6	308,9	539,2	5938
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
August 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
September 2019	143,3	152,5	198,9	310,9	542,7	5977
Oktober 2019	143,5	152,8	199,3	311,5	543,7	5988
November 2019	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Dezember 2019	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Jänner 2020	144,1	153,3	200,0	312,7	545,7	6011
Februar 2020	144,3	153,6	200,4	313,3	546,8	6022
März 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
April 2020	144,7	154,0	201,0	314,1	548,3	6038
Mai 2020	143,8	153,0	199,7	312,1	544,7	5999
Juni 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
Juli 2020	144,9	154,2	201,1	314,4	548,8	6044
August 2020	144,6	153,9	200,8	313,8	547,8	6033
September 2020	145,3	154,6	201,7	315,3	550,3	6061
Oktober 2020 [1)]	145,4	154,8	201,9	315,6	550,8	6066

[1)] vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.